

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
B.Sc. Computer Science and Artificial Intelligence
an der Technischen Hochschule Ingolstadt
vom 22.02.2021**

in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.01.2022

Präambel

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets alle Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	2
§ 2	Studienziel	2
§ 3	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums.....	2
§ 4	Leistungspunkte	3
§ 5	Module und Leistungsnachweise.....	3
§ 6	Studienplan	3
§ 7	Vorrückungsvoraussetzungen	4
§ 8	Praktisches Studiensemester	5
§ 9	Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote	5
§ 10	Zeugnis	5

§ 11 Akademischer Grad	5
§ 12 Inkrafttreten	5

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25.07.2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Bachelorstudiengangs Computer Science and Artificial Intelligence ist, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Fachkompetenz zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in global operierenden Unternehmen im Bereich der Informatik, insbesondere mit Schwerpunkt Künstliche Intelligenz befähigt. ²Neben der Vermittlung von Fach- und Methodenkompetenz ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung ein weiteres Ziel.
- (2) ¹Mit Abschluss des Studiums kennen die Absolventen die wichtigsten Konzepte, Methoden und Techniken der Informatik und sind in der Lage in abstrakten Modellen zu denken, die Möglichkeiten und Grenzen algorithmischer Verfahren einzuschätzen und für konkrete Anwendungsprobleme adäquate informatische Lösungen zu entwickeln. ²Sie verfügen über ein grundlegendes Verständnis der wichtigsten KI-Technologien und können KI-Systeme in Unternehmen einführen, integrieren, anpassen bzw. entwickeln, um digitale Lösungen bereitzustellen, die Aspekte menschlicher Kognition bzw. Entscheidungsfindung nachbilden und sich wechselnden Umständen anpassen. ³Dabei sind sich die Absolventen ihrer Verantwortung für die sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen ihrer Arbeit bewusst und beachten die Diversität der Menschen. ⁴Um mit der rasch fortschreitenden Entwicklung der Informatik Schritt zu halten, verstehen sie sich selbst als lebenslang Lernende und Forschende.
- (3) Das abgeschlossene Bachelorstudium bietet auch die Grundlage für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. ²Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester.

⁴Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

§ 4 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie für das erfolgreich abgeleistete praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ⁴In Praxiszeiten und bei der Anfertigung der Bachelorarbeit entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ⁵Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Studienplan in deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 6 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,

2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit Bezeichnung der Module und ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 3. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 4. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
 5. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,
 6. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
 7. die Studienziele (Lernergebnisse) und -inhalte der einzelnen Module,
 8. die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studienzeiten sowie deren Form und Organisation,
 9. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
 10. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
 11. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht Englisch ist.
- (3) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakultätsrates derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Vorrückungsvoraussetzungen

- (1) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 42 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erbracht hat.
- (2) Zum Eintritt in das Praktikum als Teil des praktischen Studiensemesters ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnittes mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat sowie mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes erbracht hat.

§ 8 Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnitts umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet.

§ 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
 2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage 1 zu dieser Satzung ein.

§ 10 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenen Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", Kurzform "B.Sc." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2021 / 2022 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 22.02.2021, des Beschlusses des Hochschulrates vom 02.03.2021 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 10.03.2021

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Die Satzung wurde am 10.03.2021 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.03.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 10.03.2021.